Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Einschreiben mit Rückschein

Radio Munot Betriebs AG
Bachstrasse 29a
8200 Schaffhausen

Referenz/Aktenzeichen: VG-Radio 27
Bern, 07. Juli 2008

Verfügung

des Eidgenössischen Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

in Sachen	**Radio Munot Betriebs AG, Bachstrasse 29a, 8200 Schaffhausen** (hiernach: die Bewerberin, bzw. die Konzessionärin)
betreffend	**Erteilung einer Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil betreffend das Versorgungsgebiet Nr. 27 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV**

A Ausschreibung und Verfahren

1 Gegenstand

Gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)[1] sowie Artikel 43 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)[2] schrieb das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 4. September 2007 41 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von lokal-regionalen UKW-Radioprogrammen sowie 13 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von Regionalfernsehprogrammen in der Schweiz aus. Das BAKOM veröffentlichte den Ausschreibungstext im Bundesblatt[3] und zusammen mit weiteren Begleitdokumenten unter www.bakom.admin.ch.
Die ausgeschriebenen Konzessionen betrafen die Versorgungsgebiete, welche der Bundesrat am 4. Juli 2007 definiert hatte (vgl. Anhang 1 bzw. 2 zur RTVV). Sie gewähren ihren Inhaberinnen einen Zugang zur benötigten Verbreitungsinfrastruktur. 21 dieser Konzessionen berechtigen ausserdem zu einem im Voraus vom UVEK festgelegten jährlichen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühr. Für das Versorgungsgebiet Nr. 27 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV beträgt der mit der Konzession verbundene Gebührenanteil 772'186 Franken.

2 Verfahren

Beim BAKOM gingen bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist am 6. Dezember 2007 75 Bewerbungen für die ausgeschriebenen 54 UKW-Radio- bzw. Regionalfernsehkonzessionen ein. Drei Bewerbungen wurden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Gesuchseingaben zurückgezogen. Das BAKOM publizierte die verbliebenen 72 Bewerbungen am 28. Dezember 2007 im Internet. Kantone, Interessenverbände der Radio-, Fernseh- und Werbebranche, die Bewerberinnen und Bewerber selber sowie weitere interessierte Kreise erhielten Gelegenheit, sich bis zum 20. Februar 2008 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern (Fristverlängerungen wurden bis zum 7. März 2008 gewährt). Insgesamt erreichten 129 Stellungnahmen das BAKOM. Das Amt veröffentlichte sie unter www.bakom.admin.ch. Am 11. März 2008 gewährte das BAKOM allen Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit, sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs bis zum 16. April 2008 zu den Anhörungsergebnissen zu äussern.
Die Bewerberin reichte am 5. Dezember 2007 als Einzige ihre Bewerbung um die UKW-Radiokonzession für das Versorgungsgebiet Nr. 27 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV ein.
Im Rahmen der öffentlichen Anhörung sprach sich der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen vorbehaltlos für die Erteilung der Konzession an die Bewerberin aus. Mit Schreiben vom 20. Februar 2008 nahm die Bewerberin zu den im Verlauf der öffentlichen Anhörung beim BAKOM eingetroffenen Eingaben Stellung. Insbesondere wies sie auf die verschärfte Konkurrenzsituation im Werbemarkt hin, der sie sich infolge ihrer geographischen

[1] SR 784.40, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_40.html

[2] SR 784.401, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_401.html

[3] BBl 2007 6229

Lage sowie aufgrund der im Rahmen der Neukonzessionierung der Zürcher Rundfunkstationen ausgeschriebenen Fensterlösungen ausgesetzt sieht.

.

3 Kündigung altrechtlicher Konzessionen

Die gestützt auf das RTVG vom 21. Juni 1991[4] und der RTVV vom 6. Oktober 1997[5] erteilten UKW-Radio-Konzessionen sahen unter dem Vorbehalt einer früheren Kündigung durch die Konzessionsbehörde eine Geltungsdauer von bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen RTVG vor. Das UVEK machte im September 2007 von dieser Möglichkeit Gebrauch und kündigte alle UKW-Radio-Konzessionen auf den 31. März 2009.

B Erwägungen

1 Formelles

1.1 Zuständigkeit

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession mit Zugangsrecht handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil im Sinne von Artikel 38 RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Artikel 45 Absatz 1 RTVG das UVEK.

1.2 Eintreten

Die Bewerberin reichte ihr Dossier fristgerecht ein. Die Bewerbungsunterlagen erfüllen die in der Wegleitung des BAKOM vom 4. September 2007 zur Einreichung von Konzessionsbewerbungen[6] verlangten formalen Voraussetzungen. Auf die Bewerbung wird deshalb eingetreten.

2 Materielles

2.1 Konzessionsvoraussetzungen

Artikel 44 Absatz 1 RTVG stellt eine Reihe von Bedingungen auf, welche erfüllt sein müssen, damit die Konzession der Bewerberin erteilt werden kann. Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergab, dass die Bewerberin – mit der im Folgenden ausgeführten Einschränkung – die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 Absatz 1 RTVG erfüllt. Bezüglich des Erfordernisses gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d RTVG (Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften und der branchenüblichen Arbeitsbedingungen) verweist die Bewerberin in ihrem Gesuch an entsprechender Stelle auf die Vorschriften bzw. Arbeitsbedingungen der Privatradiobranche. So beruft sich die Bewerberin in der Beilage Nr. 34 zum vorliegenden Gesuch auf die Standard-Arbeitsbedingungen der Verbände Schweizer Privatradios (VSP), TeleSuisse und Schweizer Presse. In diesen Standard-Arbeitsbedingungen ist aber die Regelung des Mindestlohnes für Programmschaffende nicht enthalten. Aus der Beilage Nr. 33 zur vorliegenden Bewerbung geht hervor, dass der Mindestlohn für Programmschaffende bei der Bewerberin bei 3'300 Franken liegt (redakti-

[4] AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2

[5] AS 1997 2903, 1999 1845, 2001 1680, 2002 1915 Art. 20 3482, 2003 4789, 2004 4531, 2006 959 4395

[6] http://www.bakom.admin.ch → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

onelle MitarbeiterInnen im 2. Jahr). Dieser Betrag liegt deutlich unterhalb des von den übrigen Mitgliedern des Verbandes VSP anerkannten Mindestlohnes von 4'000 Franken (vgl. die Aufstellung in der Stellungnahme des Verbandes impressum vom 5. März 2008, S. 3, Pkt 4.1[7]; Lohnregelung in Artikel 5 Absatz 2 des Standard-Arbeitsvertrages der Verbände VSP/ Telesuisse[8]). Angesichts der grossen Repräsentativität des Verbandes VSP und der im Bewerbungsverfahren dokumentierten, breiten Zustimmung der Verbandsmitglieder zur erwähnten Mindestlohnregelung kann der Betrag von 4'000 Franken als verbindlicher branchenüblicher Richtwert im Bereich des kommerziellen Hörfunks betrachtet werden. Demzufolge ist festzuhalten, dass die Bewerberin bei der Frage des Mindestlohns die Arbeitsbedingungen der Branche gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d RTVG nicht erfüllt.
Da Artikel 44 RTVG die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession aufzählt, die Bewerberin aber eines der Qualifikationskriterien nicht erfüllt, müsste das Gesuch der Bewerberin an sich abgewiesen werden. Die Konzessionsbehörde zieht es freilich vor, aus Gründen der Verhältnismässigkeit von dieser Rechtsfolge abzusehen und stattdessen der Bewerberin die Auflage zu machen, ihren Programmschaffenden einen Mindestlohn gemäss den Bedingungen der Branche, d.h. von monatlich mindestens 4'000 Franken zu zahlen. Die entsprechenden Dokumente (Standard-Arbeitsbedingungen der Bewerberin) sind diesbezüglich anzupassen.

2.2 Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Ausschreibung

Da sich nur die Bewerberin um die hier zu vergebende Konzession beworben hat, findet keine Selektion statt. Die Ausführungen der Bewerberin zu den verschiedenen Elementen des Leistungsauftrags dienen nicht dazu, die neue Konzessionärin unter mehreren Kandidatinnen auszuwählen, sondern haben den Charakter einer Selbstverpflichtung der Bewerberin. Auf die verpflichtende Natur der im Rahmen des Konzessionsverfahrens gemachten Aussagen der Bewerberinnen weist schon der Wortlaut der Ausschreibung hin.[9]

2.2.1 Inputfaktoren

Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt organisatorische Strukturen der Qualitätssicherung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie eine ausreichende Anzahl nach professionellen Standards handelnder Medienschaffender voraus. Diese Elemente werden unter dem Begriff ‚Inputfaktoren' zusammengefasst.
Die Bewerberin legt dar, dass sie gewillt ist, den geforderten Qualitätsstandards Nachhaltung zu verschaffen. Dargestellt wird insbesondere die bestehende Qualitätsicherung, die mit Dokumenten unterlegt wird (u.a. Leitbild, Redaktionsstatut, redaktionelle Richtlinien und Handbuch). Diese Dokumente scheinen hilfreiche Arbeitsinstrumente für die Medienschaffenden zu sein, enthalten sie doch Rezepte zur Meisterung verschiedenes Sendungsvorfälle, wie beispielsweise Hinweise, welche Quellen wann zu konsultieren sind oder Standardformulierungen für bestimmte Programmsituationen. Das Gegenlesen von Meldungen durch Kolleginnen und Kollegen,

[7] http://www.bakom.admin.ch → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Stellungnahmen → RTV-Interessenorganisationen

[8] vgl. etwa in den Beilagen zum Gesuch von Radio Energy Zürich/Radio Z AG, vom BAKOM publiziert unter → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Gesuche → Raum Zürich

[9] Ziffer 3.3, 2. Absatz des Ausschreibungstextes vom 4. September 2007, publiziert unter der Internetadresse http://www.bakom.admin.ch → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

Sendungsfeedback, (tägliche) Redaktionssitzungen sind weitere Prozesse, welche die Bewerberin im Zusammenhang mit der Überprüfung der Qualitätsziele glaubhaft darlegt. Den Mitarbeitenden wird die regelmässige Möglichkeit zur Teilnahme an internen und externen Kursen geboten. Die entsprechenden Modalitäten dazu finden sich im Konzessionsgesuch. Ein spezielles Augenmerk wird auch auf die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden gelegt. Mit Ausnahme der unter Ziffer 2.1. genannten Anforderung an den Mindestlohn von Programmschaffenden erfüllt die Bewerberin die Bedingungen im Inputbereich.

2.2.2 Outputfaktoren

Die Vorgaben der Ausschreibung konzentrieren sich auf die Informationsleistungen. Letztere haben eine umfassende Berichterstattung über die relevanten lokalen-regionalen Geschehnisse zum Ziel. Bei der Berichterstattung gilt es, den verschiedenen thematischen, personellen, geographischen und gestalterischen Dimensionen des Vielfaltsgebots Rechnung zu tragen.
Die Bewerberin will mit ihrem Programm ein erwachsenes Publikum ansprechen, das sich für die Region engagiert und sich über das Geschehen in diesem Gebiet breit und vorurteilslos informieren möchte. Programmbestandteil sind u.a. auch Sendungen von und für Ausländergruppierungen sowie solche, die das Geschehen in der deutschen Nachbarschaft thematisieren.

2.2.3 Verbreitung

Gemäss Ausschreibung hatten die Bewerberinnen und Bewerber darzulegen, wie sie die Erschliessung des ganzen Versorgungsgebietes technisch, zeitlich und finanziell zu realisieren gedenken.
Das Versorgungsgebiet Nr. 27 ist neu grösser als das Versorgungsgebiet, in welchem die Bewerberin bisher unter der alten Konzession ihr Programm veranstaltete. Dies bedeutet, dass neue Sender zu erstellen und bereits bestehende Einrichtungen auf die neue Konstellation anzupassen sind. Die entsprechenden Budgets und Projekte liegen vor, Anpassungsarbeiten sind bereits im Gange. Die Bewerberin beabsichtigt, die bestehende Unterversorgung in den Gemeinden Benken, Rudolfingen, Trüllikon und Truttikon mit dem Bau eines Senders beim Zollamt Solgen (Nähe Rafz) zu beheben. Die neuen Senderinstallationen sind gemäss Angaben der Bewerberin bis Ende September 2008 realisiert. Die verbesserte Versorgung des erweiterten Sendegebiets soll bis im Jahr 2010 erfolgen.

2.3 Zwischenergebnis

Aus diesen Gründen kann der Bewerberin mit der oben erwähnten Auflage eine Konzession für die Verbreitung eines lokal-regionalen UKW-Radioprogramms im Versorgungsgebiet Nr. 27 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV erteilt werden.

2.4 Zu einzelnen Konzessionsbestimmungen

2.4.1 Verbreitung (Artikel 2 der Konzession)

Infolge der Besonderheit der analogen Übertragungstechnik verleiht die Veranstalterkonzession nach den Bestimmungen des Artikels 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)[10] ihrer Inhaberin einen Anspruch auf eine Funkkonzession zur drahtlos-terrestrischen Verbrei-

[10] SR 784.102.1

tung ihres Programms im konzessionierten Versorgungsgebiet. Die Funkkonzession wird nach Massgabe von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 über das Fernmeldegesetz[11] vom BAKOM erteilt werden.
Die vorliegende Konzession beschränkt sich nicht darauf, die Verbreitung in analoger Technik über UKW-Frequenzen vorzuschreiben. Darüber hinaus will sie innovationswilligen Veranstaltern die Möglichkeit geben, ihr Programm parallel dazu auch unverändert in digitaler Technik über die ihnen zugewiesenen UKW-Frequenzen zu verbreiten. Die Funkkonzession wird die Verwendung der digitalen Restkapazitäten auf den UKW-Frequenzen sowie die funktechnischen und – wo nötig – auch zeitlichen Einzelheiten der Erschliessung des Versorgungsgebietes regeln.

2.4.2 Gebührenanteil (Artikel 3 der Konzession)

Gemäss Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b RTVG dient der Gebührenanteil dazu, zusammen mit den Finanzierungsmöglichkeiten des Versorgungsgebietes die Erfüllung des Leistungsauftrags in einer bestimmen Region zu sichern. Bei der Festlegung der einzelnen Gebührenbeträge berücksichtigt das UVEK die Grösse und das Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebietes sowie den Aufwand, den die Konzessionärinnen zur Erfüllung des Leistungsauftrags inklusive Verbreitungskosten erbringen müssen (Art. 40 Abs. 2 RTVG). Diese Vorgaben hat das UVEK im Vorfeld der Ausschreibung der Konzessionen konkretisiert und die entsprechenden Ergebnisse publiziert.[12]
Die Parameter, welche die Höhe der Gebührenanteile beeinflussen, sind einem steten Wandel unterworfen. Sowohl die ökonomischen Rahmenbedingungen im Versorgungsgebiet wie auch die Kosten- und Einnahmenstruktur der Veranstalter entwickeln sich ständig. Aus diesem Grund überprüft das UVEK die Höhe der einzelnen Gebührenanteile regelmässig – gemäss Artikel 39 Absatz 2 RTVV in der Regel alle fünf Jahre – und passt sie allenfalls den veränderten Gegebenheiten an. Dies bedeutet, dass der Gebührenanteil im Verlauf der Zeit sowohl zunehmen wie auch sinken kann.
Laut Ausschreibung vom 4. September 2007 ist mit der vorliegenden Konzession ein Anspruch auf einen jährlichen Gebührenanteil von 772'186 Franken geknüpft. Dieser Gebührenanteil darf gemäss Artikel 39 RTVV 50 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen. Artikel 5 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen[13] legt im Einzelnen fest, wie die anrechenbaren Betriebskosten errechnet werden. Die Konzessionärin hat bei der jährlichen Vorlage ihrer Rechnung nach Artikel 42 Absatz 1 RTVG die Gestaltungsvorgaben des BAKOM hinsichtlich der Gliederung des Kontenplans zu beachten.
In Beachtung der subventionsrechtlichen Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle erfolgt die Ausschüttung des Gebührenanteils gestaffelt: der Hauptteil des Gebührenanteils (80 Prozent des mit der Ausschreibung bekannt gegebenen Betrags) wird in vier Tranchen, quartalsweise, während des Beitragsjahres ausbezahlt. Die restlichen 20 Prozent lässt das BAKOM der Konzessionärin nach Prüfung ihrer Jahresrechnung, also im Folgejahr, zukommen.

---

[11] SR 784.101.112

[12] vgl. die Herleitung der einzelnen Beträge unter http://www.bakom.admin.ch → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

[13] SR 704.401.11

2.4.3 Umfang des Leistungsauftrags (Artikel 4 der Konzession)

Die Konzessionärin hat sich in ihren Bewerbungsunterlagen ausführlich zur Art und Weise geäussert, wie sie den Leistungsauftrag zu erfüllen gedenkt. Diese Angaben bilden den Hintergrund für den Konzessionszuschlag des UVEK. Dementsprechend verpflichtend ist ihr Charakter[14] und die Konzessionärin muss sich in Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben, das auch für Private gilt (Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998)[15], darauf behaften lassen.[16]
Die Zusicherungen der Konzessionärin definieren – zusammen mit den Angaben in der Konzession – den inhaltlichen Umfang ihrer Betriebspflicht. Zwingen gewisse Umstände die Konzessionärin dazu, ihre Leistung vorübergehend einzuschränken, hat sie für die Regelung der Übergangszeit, bis sie ihren Betrieb wieder im versprochenen Umfang weiterführen kann, die Einwilligung des BAKOM einzuholen.[17]

2.4.4 Programmauftrag (Artikel 5 der Konzession)

Kern des konzessionsrechtlichen Programmauftrags ist eine vielfältige Berichterstattung über alle wesentlichen Elemente des lokalen Lebens. Um die vom Gesetzgeber gewünschte grösstmögliche Publikumsbeachtung zu finden, muss diese Programmleistung zur Hauptsendezeit im Radioprogramm erbracht werden. Wohl trifft zu, dass das Internet im Zuge der multimedialen Entwicklung für Rundfunkveranstalter immer mehr an Bedeutung gewinnt. Dennoch bleibt das Internetangebot des Veranstalters aus konzessionsrechtlicher Sicht stets eine programmbegleitende Erscheinung. Deshalb müssen die wesentlichen Bestandteile des Leistungsauftrags im Radioprogramm ihren Platz finden und dürfen nicht auf die Website des Veranstalters abgeschoben werden.
Bei der inhaltlichen Ausgestaltung ihres Webauftritts ist die Konzessionärin grundsätzlich frei. Bei der Finanzierung dieses Webauftritts gilt es allerdings eine Besonderheit zu beachten: Das Gesetz verpflichtet die Gebührenempfänger dazu, die Gebühren bestimmungsgemäss zu verwenden (Art. 41 Abs. 2 RTVG), d.h. sie müssen zur Erfüllung des Leistungsauftrages eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund dürfen Gebühren nur insoweit in die Finanzierung des Online-Auftritts der Konzessionärin fliessen, als das Internetangebot im Verhältnis zum Radioprogramm eine Ergänzungs- und Vertiefungsfunktion erfüllt und dadurch zur Erfüllung des eigentlichen Leistungsauftrags beiträgt. Aus dem Gebührenanteil finanzierte Online-Informationen sollen deshalb in zeitlicher und thematischer Hinsicht einen direkten Bezug zu einzelnen Sendungen aufweisen. Hierzu gehören etwa Hintergrundberichte zu aktuellen Sendungen, Kontextinformationen, Vorschauen oder Interviews zum Thema der Sendungen. Weisen die auf dem Internet angebotenen Beiträge diesen programmbegleitenden Charakter nicht auf, müssen sie aus anderen Quellen (Werbung, Sponsoring, Mitgliederbeiträge etc.) finanziert werden.

2.4.5 Qualitätssicherung (Artikel 6 der Konzession)

Die Konzessionärin führt aus, dass ihr bisheriges Qualitätssicherungssystem einerseits auf der Selbstverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Medienmenschen

---

[14] vgl. Fussnote 7

[15] SR 101

[16] vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, Erwägung 3 b), unter http://www.bger.ch/index/juridiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm

[17] vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, a.a.O, Erwägung 3 d)

basiert und andererseits auf den vier nachstehenden Komponenten: Selbstverständnis/Philosophie, Einführung/Ausbildung, Dienstpläne/redaktionelle Richtlinien/Redaktionsstatut sowie Controlling/Feedback.
Gemäss ihren Ausführungen steht die Konzessionärin einem praxiskompatiblen Qualitätssicherungssystem offen gegenüber. In der Bewerbung finden sich jedoch keine weiteren Angaben, wie künftig ein solches Qualitätssicherungssystem ausgestaltet werden soll. Die Konzessionärin wird demzufolge darauf verpflichtet, ein branchenübliches Qualitätssicherungssystem (gegebenenfalls gemäss der Vorlage des VSP) einzuführen.

2.4.6 Arbeitsbedingungen der Branche (Artikel 7 der Konzession)

Die Arbeitsbedingungen der Branche gelten als erfüllt, wenn die Konzessionärin in einem Gesamtarbeitsvertrag eingebunden ist, einen Firmenvertrag mit den Vertretungen ihrer Belegschaft abgeschlossen hat oder sich zu den von den Branchenverbänden VSP (Verband Schweizer Privatradios) und TeleSuisse formulierten Standardarbeitsbedingungen bekennt (Eckwerte Stand 2007: Wochenarbeitszeit von 42 Stunden; monatlicher Mindestlohn von 4000 Franken brutto, 4 Wochen Ferien). Wie in der Erwägung B 2.1 dargelegt, ist die Erteilung der Konzession an die Auflage geknüpft, dass die Veranstalterin ihre Lohnskala unverzüglich an die erwähnten Eckwerte anpasst.
Die branchenüblichen Arbeitsbedingungen haben aber einen dynamischen Charakter; sie sind einem zeitlichen Wandel unterworfen. Die Aufsichtsbehörde behält sich deshalb vor, die Arbeitsbedingungen im Radio- und Fernsehbereich im Rahmen von branchenweiten Abklärungen zu untersuchen, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Untersuchungen zu orientieren[18] und die so definierten Arbeitsbedingungen der Branche gegebenenfalls aufsichtsrechtlich durchzusetzen. Die Konzessionärin ist zur unentgeltlichen Bereitstellung sämtlicher zweckdienlicher Unterlagen und zur Erteilung aller diesbezüglicher Auskünfte an das BAKOM verpflichtet (Art. 17 Abs. 1 RTVG).
Die Konzessionärin passt aufgrund der Ausführungen in Ziffer 2.1 den Mindestlohn ihrer Programmschaffenden an.

2.4.7 Dauer (Artikel 13 der Konzession)

Das UVEK hat die altrechtliche Konzession der Konzessionärin im September 2007 auf den 31. März 2009 gekündigt. Sofern keine Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung – deren Bestandteil die neue Konzession bildet – erhoben wird, wird die neue Konzession mit Ablauf der oben erwähnten Kündigungsfrist (31. März 2009) in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt kann durch den früheren schriftlichen Verzicht der Konzessionärin auf ihre altrechtliche Konzession vorverschoben werden. Die neue Konzession gilt bis zum 31. Dezember 2019.
Es wurde bereits in Erwägung B 2.4.1 erläutert, dass die vorliegende Konzession ihrer Inhaberin einen Anspruch auf eine drahtlos-terrestrische Verbreitung ihres Programms im zugeteilten Versorgungsgebiet verleiht. Die entsprechende Funkkonzession wird das BAKOM nach Inkrafttreten der vorliegenden Konzession erteilen. Zwischen diesem Zeitpunkt und der Erteilung der neurechtlichen Funkkonzession kann ein gewisser Zeitraum verstreichen. Um die Verwendung der UKW-Frequenzen während dieser Phase rechtlich auf eine gesicherte Basis zu stellen, wird die Geltungsdauer der funktechnischen Elemente der altrechtlichen Veranstalterkonzession, insbesondere des Netzbeschriebs und der entsprechenden Datenblätter, vorübergehend verlängert.

[18] Art. 87 RTVG

Die Erteilung der Konzession löst die Betriebspflicht der Veranstalterin aus. Um ihrem Leistungsauftrag gerecht zu werden, muss die Konzessionärin ein Programm herstellen, das den inhaltlichen Vorgaben der Konzession entspricht, und es verbreiten, bzw. verbreiten lassen. Nimmt die Konzessionärin ihre Veranstaltertätigkeit nicht innert 90 Tagen nach erstellter Betriebsbereitschaft des Sendernetzes gemäss Funkkonzession auf, erlischt die Konzession automatisch.

3 Kosten

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Behandlung der Konzessionsbewerbung richtet sich nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a RTVG in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 1 RTVV. Es wird ein Stundenansatz von 104 Franken angewendet. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbung wurden 48 Stunden aufgewendet. Für die Radio Munot Betriebs AG wird daher die Verwaltungsgebühr auf **4'992 Franken** festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Unter der Auflage, dass sie gegenüber ihrem ausgebildeten, festangestellten Programmpersonal mindestens die Arbeitsbedingungen der Branche gemäss den entsprechenden Vorgaben der Branchenverbände VSP und TeleSuisse einhält (Stand 2007: Mindestlohn von monatlich 4'000 Franken (brutto), Wochenarbeitszeit von 42 Stunden, 4 Wochen Ferien), erhält die Radio Munot Betriebs AG die Veranstalterkonzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet 27 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV nach Massgabe der beiliegenden Urkunde, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung bildet.
2. Die Verwaltungsgebühr von 4'992 Franken für die Durchführung des Konzessionsverfahrens wird der Radio Munot Betriebs AG auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
3. Diese Verfügung wird der Radio Munot Betriebs AG eingeschrieben mit Rückschein eröffnet.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

sig. Moritz Leuenberger

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Beilage: Konzessionsurkunde

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.